

**Gebietsverbandsvorsitzender
Patrick Keinert**

Wiesenbacher Str. 98
69151 Neckargemünd

Fon: 06223 / 868 108
eMail: patrick.keinert@cdunet.de

Neckargemünd, 25. April 2009

Konzept zur Beteiligung der Jugend in Neckargemünd

Einrichtung eines Jugendausschusses

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Sinn und Zweck des Konzepts	3
3	Rechtliche Grundlagen	4
4	Umsetzung in Neckargemünd	6
4.1	Zusammensetzung	6
4.2	Aufgaben	6
5	Begründung	8
5.1	Zusammensetzung	8
5.2	Aufgaben	9
6	Kontakt	10
6.1	Autoren	10
6.2	Schönau	11

1 Einleitung

Die Interessen der Jugendlichen werden nur in den seltensten Fällen gehört und noch viel weniger beachtet. Im Hinblick auf den demographischen Wandel ist aber eine frühzeitige Einbindung der jüngeren Generation in Entscheidungsprozesse dringend notwendig, denn bei einer immer älter werdenden Gesellschaft ist der Dialog mit den Jugendlichen wichtig und auch nötig, um diese auf die folgenden Jahre vorzubereiten, wenn sie das Gemeinwesen nicht nur finanziell - wie aktuell im Fall der Konjunkturpakete, die letztendlich von der heutigen Jugend bezahlt werden müssen - tragen sondern auch aktiv mitgestalten müssen. Somit ist es vor allem gerecht, wenn auch die Jugendlichen und jungen Erwachsenen an der Entscheidung beteiligt werden, wofür dieses Geld ausgegeben wird, es besteht außerdem die einmalige Möglichkeit die junge Generation langsam an die Politik heranzuführen und ihr zu zeigen, dass sie aktiv am Geschehen in Neckargemünd mitwirken können.

Dadurch würde sich nicht nur die Politikverdrossenheit in der Bevölkerung verringern, sondern es wäre auch ein deutliches Signal an die Jugendlichen, dass sie mit aktiver Beteiligung vieles in ihrer Stadt bewegen können.

Im Folgenden werden wir kurz auf den Hintergrund beziehungsweise die Idee, die diesem Konzept zu Grunde liegt, eingehen bevor wir die rechtlichen Grundlagen für die Einsetzung eines Jugendgemeinderates erörtern. Im Anschluss werden wir auf die mögliche Umsetzung in Neckargemünd eingehen und unsere Entscheidung bezüglich der Umsetzungsmodalitäten begründen.

2 Sinn und Zweck des Konzepts

Sinn und Zweck der Einrichtung eines Jugendausschusses ist es, dass die Jugendlichen aktiv an lokalen Entscheidungsprozessen mitwirken können. Es ist eine gesellschaftspolitische Frage, welche Bedeutung eine Kommune der Jugend beimisst und in wie weit sie diese bereits früh in verantwortungsvolle Aufgaben, die das Gemeinwesen in den kommenden Jahren beschäftigen wird, einbindet. Ein Jugendausschuss könnte bei jugendpolitischen Themen, die die Gemeinde betreffen, Stellung beziehen und somit den Gemeinderatsmitgliedern ein Stimmungsbild der Neckargemünder Jugend vermitteln, was nicht nur dazu beitragen würde jugendrelevante Themen zu erfassen sondern allgemein dabei helfen würde die Belange der Jugendlichen in der Gemeinde besser zu verstehen.

Er könnte des weitern Beschlüsse zur Planung und Durchführung von Jugendaktivitäten (wie beispielsweise Freizeiten, jugendrelevante Einrichtungen, Gruppen, Projekte) beraten. Innerhalb der Gemeinde könnte sich der Jugendgemeinderat für eine Zusammenarbeit der örtlichen Jugendgruppen (Jugendzentrum, SMV, THW, freiwillige Feuerwehr, DLRG, etc.) einsetzen und das Zusammenspiel dann koordinieren. Die Mitglieder des Jugendausschusses können haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter der Gemeinde unterstützen und begleiten, um so in vielen Gebieten der Gemeindegarbeit einen Dialog der Generationen herbeizuführen und einen größeren Blick auf das Aufgabenfeld der Kommunalpolitik zu bekommen. Somit stellt ein Jugendausschuss eine gute Möglichkeit dar, das Interesse von Jugendlichen an der Politik allgemein zu wecken und so zu steigern, wenn sie dabei auf kommunaler Ebene mitarbeiten können. Außerdem wird das Verständnis von Politik in allen drei Politikdimensionen (Politiy, Politics und Policy) gefördert, womit auch eine größere Identifikation nicht nur mit der Kommunal-, sondern auch mit der Landes- und Bundespolitik erreicht werden kann.

3 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Einrichtung eines Jugendgemeinderates oder eines dem Gemeinderates angegliederten Jugendausschusses bildet § 41a GemO von Baden-Württemberg.

§ 41a Gemeindeordnung Baden-Württemberg

Beteiligung von Jugendlichen

- (1) Die Gemeinde kann Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Sie kann einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Durch die Geschäftsordnung kann die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten geregelt werden; insbesondere können ein Vorschlagsrecht und ein Anhörungsrecht vorgesehen werden

Im Jahre 1998 wurde § 41a in die Gemeindeordnung Baden-Württembergs eingeführt und ermöglicht seitdem Jugendgemeinderäte und andere Jugendvertretungen, letzteres erst seit 2005, in den Gemeinden einzurichten. Nach § 41a GemO BW ist der Gemeinderat für die Einrichtung einer Jugendvertretung zuständig. Die Jugendvertretung kann durch einen einfachen Beschluss des Gemeinderats initiiert. Hierbei kann der Beschluss Richtlinien für die Größe, die Zusammensetzung und Nominierungsverfahren der Jugendlichen enthalten. Weiter kann die Beteiligung der Jugendvertretung an Sitzungen des Gemeinderats geregelt werden. Bei der Einrichtung der Vertretung kommt dem Gemeinderat ein weit gehendes Ermessen zu. Auf die Jugendvertretung können keine Entscheidungszuständigkeiten übertragen werden, sodass dieser eine unverbindlich beratende Funktion zukommt. Dafür kann in der Geschäftsordnung des Gemeinderats ein Vorschlags- und Anhörungsrecht der Jugendvertretung eingeführt werden.

Muster einer GO in Gemeindetag BW, BWGZ 2000, 532.

Die Jugendlichen können weiter z.B. als sachkundige Einwohner nach § 33 III GemO BW in Gemeindeausschüsse berufen werden oder nach § 33 IV S.2 GemO BW angehört werden. Außerdem wären als Beteiligungsformen auch Jugendforen oder ähnliches möglich.

4 Umsetzung in Neckargemünd

Zur möglichen Umsetzung eines Jugendgemeinderates in Neckargemünd haben wir uns vor allem Gedanken um die eventuelle Zusammensetzung und Aufgabenverteilung des zukünftigen Jugendausschusses gemacht.

4.1 Zusammensetzung

Der Jugendausschuss setzt sich aus 8-12 Jugendlichen zusammen. Diese Jugendlichen werden von den Gemeinderatsfraktionen zu je gleichem Anteil nominiert. Bei der Auswahl ihrer Delegierten in den Jugendausschuss sind die Gemeinderatsfraktionen nicht an eine bestimmte Form gebunden. Eine öffentliche Ausschreibung wird jedoch nahegelegt. Nominiert werden können alle Neckargemünder Jugendlichen, im Alter zwischen 14 und 18 Jahren. Hierbei soll das Kommunalwahlgesetz keine Anwendung finden, dass auch Jugendliche mit Migrationshintergrund ohne die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedsstaates in den Rat berufen oder gewählt werden können. Der Jugendausschuss wird alle zwei Jahre neu gewählt und seine Sitzungen sollten nicht weniger als einmal im Monat stattfinden. Nach der Auswahl der Delegierten wählt sich der Jugendausschuss, in seinem ersten Zusammenkommen, einen Vorsitzenden sowie einen Vertreter. Der Bürgermeister oder einer seiner Vertreter, aber auch Gemeinderatsmitglieder können an Sitzungen des Jugendausschusses teilnehmen, um die Jugendlichen anzuleiten und um sie an die für sie relevanten Themen heranzuführen.

4.2 Aufgaben

Der Jugendausschuss beschäftigt sich mit Themen des Gemeinderats, die für Jugendliche relevant sind. Außerdem kann der Jugendausschuss auch eigene Themen diskutieren. Dem Jugendausschuss kommt alleine eine beratende Funktion zu, er hat keinerlei Entscheidungsgewalt. Allerdings wird ihm ein

Anhörungsrecht im Gemeinderat eingeräumt. Dadurch ist es dem Jugendausschuss möglich, Vertreter in den Gemeinderat zu entsenden, um gegebenenfalls die Position der Jugend, zu einem bestimmten Thema, zu vertreten.

5 Begründung

Im Folgenden werden wir kurz die Begründungen für unsere Vorschläge bezüglich der Besetzung des neuen Jugendgremiums und dessen Aufgabenbereiches aufzeigen, aus denen klar hervorgeht, dass wir uns intensiv mit dem Thema auseinandergesetzt haben.

5.1 Zusammensetzung

Zunächst möchten wir klarstellen, dass alle in der Umsetzung genannten Faktoren unverbindliche Empfehlungen darstellen. Die Anzahl 8-12 erschien uns als angemessene Größe für ein Gremium, das gleichzeitig die verschiedenen Jugendgruppen in Neckargemünd ausreichend repräsentiert und trotzdem so klein ist, dass sich der organisatorische Aufwand in Grenzen hält. Bei der unteren Altersgrenze orientierten wir uns daran, ab wann sich Kinder und Jugendliche potentiell mit Politik beschäftigen und sie sich zu eigenständig denkenden und handelnden Menschen entwickeln. Aufgrund der Tatsache, dass man sich mit 18 Jahren für den Gemeinderat zur Wahl stellen lassen kann und man ohnehin mit 18 Jahren ins Erwachsenenalter eintritt, entschieden wir uns für diese Obergrenze des nominierfähigen Alters.

Die Nominierung sollte offen für alle Jugendlichen sein, die in Neckargemünd wohnen. Migrationsaspekte sollten gerade keine Berücksichtigung bei der Aufstellung des Gremiums spielen dürfen, um eine bestmögliche Integration und Akzeptanz des Ausschusses zu erreichen. Daher sollte das Kommunalwahlgesetz nur bedingt Anwendung finden.

Eine Periode von zwei Jahren erschien uns, in Anbetracht der Entwicklung die ein Jugendlicher innerhalb von zwei Jahren erlebt als angemessen. Gleichzeitig bieten zwei Jahre eine gewisse Kontinuität der Arbeit im Ausschuss. Eine Sitzung im Monat, beispielsweise immer der erste Dienstag im Monat, bringt eine Regelmäßigkeit in den Jugendausschuss, die unabdingbar für einen geord-

neten Ablauf ist. Der Vorsitzende leitet die Treffen. Damit keine Planlosigkeit im Jugendausschuss entsteht ist es sinnvoll, dass Gemeinderatsmitglieder und der Bürgermeister an den Sitzungen teilnehmen können.

5.2 Aufgaben

Es ist durchaus nicht sinnvoll dem Jugendausschuss eine Entscheidungsgewalt zu geben, denn schließlich handelt es sich immer noch um Jugendliche, die in ihren Entscheidungen noch nicht den Grad an Verantwortungsbewusstsein entwickelt haben wie ein Erwachsener. Aus diesem Grund haben wir uns für ein Anhörungsrecht entschieden. Falls sich diese Regelung in der Praxis nicht bewähren sollte, beispielsweise weil die Jugendlichen die nötige Ernsthaftigkeit nicht aufbringen, kann die Regelung eingeschränkt werden. Denkbar wäre hier, dass zunächst ein Gemeinderatsmitglied den geplanten Beitrag der Jugendlichen prüfen und freigeben muss.

6 Kontakt

Im Folgenden sind Ansprechpartner genannt, die an der Ausarbeitung des Konzeptes mitgewirkt haben und solche, die an der Einrichtung von Jugendbeiräten beteiligt waren.

6.1 Autoren

Die Autoren sind:

Patrick Keinert

Vorsitzender der Jungen Union Neckar- und Steinachtal
Wiesenbacher Str. 98, 69151 Neckargemünd
06223 - 868108
patrick.keinert@cdunet.de

Moritz Oppelt

Schriftführer der Jungen Union Neckar- und Steinachtal
Bahnhofstraße 12, 69151 Neckargemünd
06223 - 6818
moritz.oppelt@gmx.de

Marius Henneberg

Stellv. Vorsitzender der Jungen Union Neckar- und Steinachtal
69151 Neckargemünd
06223 - 990501
mariushenneberg@hotmail.com

6.2 Schönau

In Schönau existiert bereits ein Jugendbeirat - Ansprechpartner vor Ort ist:

Marcus Zeitler
Bürgermeister der Stadt Schönau
www.stadt-schoenau.de